

A n t r a g

der Abgeordneten Buchinger und Wedl

zur Vorlage der Landesregierung betreffend den Gesetzentwurf über
das NÖ Tierschutzgesetz 1985; LT-177/T-1

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.2 Z.8 hat zu lauten:

"8. an einem Tier zu Versuchszwecken einen Eingriff vornehmen, wenn diesem dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und es sich nicht um einen nach dem Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr.184/1974, erlaubten Eingriff handelt,".

2. § 2 Abs.2 Z.12 hat zu lauten:

"12. ein Tier im geschlossenen Kofferraum eines Kraftfahrzeuges befördern oder im abgestellten geschlossenen Kraftfahrzeug zurücklassen, wenn abzusehen ist, daß dem Tier dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden,"

3. Im § 2 Abs.2 entfällt die Z.14, Z.13 hat zu lauten:

"13. ein nicht jagdbares Tier mit Fallen oder Schlingen fangen, die dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen."

4. Im § 3 ist nach dem Wort "Kastration" einzufügen:

"oder Sterilisation".

5. § 4 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Ist jemand nicht in der Lage, für Tiere selbst zu sorgen, so muß er vorsorgen, daß die ordnungsgemäße Haltung durch eine Person oder Vereinigung gewährleistet wird. Ist dies nicht möglich, so muß er für eine schmerzfreie und fachgerechte Tötung sorgen."

6. § 5 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Wer eine größere Anzahl von Tieren,
o die ihm von jemandem anvertraut werden, der selbst nicht in der Lage ist, für sie zu sorgen,
o die ihm von der Behörde, die sie beschlagnahmt oder für verfallen erklärt hat, übergeben werden (§ 13 Abs.6),
o die verlassen oder ausgesetzt werden, oder
o die zu einem Leben in Freiheit offenbar unfähig sind, in Pflege nehmen will, muß dies der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzeigen."

7. Im § 7 Abs.2 zweiter Satz entfallen die Worte "die Bewilligung befristen oder" und wird nach dem Wort "Auflagen" folgender Klammerausdruck eingefügt:

"(z.B. Befristung etc.)".

8. Im § 7 Abs.3 entfällt der Beistrich nach dem Ausdruck "LGBI 6500" und wird folgendes eingefügt:

"oder eine Ausnahme nach § 1 Abs.3 des NÖ Jagdgesetzes".

9. Im § 8 Abs.1 ist im Einleitungssatz nach dem Wort "hat" das Wort "jedenfalls" einzufügen.
10. Im § 8 Abs.1 Z.3 wird das Wort "Tierhaltung" ersetzt durch das Wort "Intensivtierhaltung".
11. Im § 13 Abs.2 (neu) ist nach dem Einleitungssatz als erste Zitierung folgende Wortfolge einzufügen:
"o des § 4 Abs.3 und 4 handelt,".

13.Februar 1985